

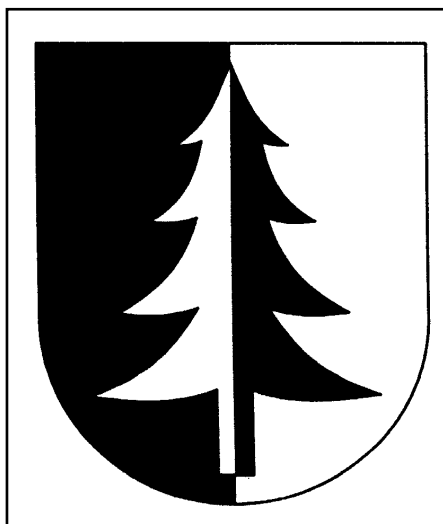
GEMEINDEAMT
Grünau im Almtal

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

5

Gültig ab:
01.01.2024

KANALGEBÜHREN- ORDNUNG





VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 12. Dezember 2023, mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinde Grünau im Almtal

erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Grünau im Almtal (im folgenden Kanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der/die Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

a) vom 1. bis zu 500. m ² (für Wohnflächen jedoch ohne Beschränkung).....	€ 30,60
b) vom 501. bis zum 800. m ² (gilt jedoch nicht für Wohnflächen)	€ 15,20
c) ab dem 801. m ² (gilt jedoch nicht für Wohnflächen)	€ 10,83
d) für Fleischhauereien und Betriebe des Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes und andere abwasserintensive Betriebe.....	€ 33,79

jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.591,40.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Garagen, Brennstofflagerräume, Heizräume und Loggien werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin oder dessen Vorgänger/in bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der/Die zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtige gemäß §1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Gebührenpflichtigen geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der/Die Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 32,00 pro Jahr festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 4,24 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit die Grundstücke nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, errechnet sich der Wasserverbrauch wie folgt:

- a) pro gemeldeter Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 m³,
- b) pro Fremdenbett und Jahr ein Wasserverbrauch von 10 m³,
- c) pro Zweitwohnsitzwohnung und Jahr ein Wasserverbrauch von 40 m³.

Nach Möglichkeit wird gegen Entrichtung einer Zählergebühr, gemäß der jeweils rechtskräftigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Grünau im Almtal, seitens der Gemeinde ein Wasserzähler eingebaut und gewartet. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Absatz 3.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:

- a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Absatz 3 zu berechnen.
- b) Andernfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der gemeldeten Personen, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr zugrunde gelegt wird.
- c) Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von jährlich 10 m³ je Fremdenbett zugrunde zu legen. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem unter § 4 Abs. 3 ausgewiesenen, gültigen Betrag zu vervielfachen.

(6) Wenn das Grundstück an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, aber die WC-Anlage nicht über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage versorgt wird, dann errechnet sich der Wasserverbrauch für die WC-Anlage wie folgt:

- a) pro gemeldeter Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 10 m³
- b) pro Zweitwohnsitzwohnung und Jahr ein Wasserverbrauch von 20 m³
- c) pro Fremdenbett und Jahr ein Wasserverbrauch von 3 m³.

(7) Wenn das Grundstück an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, aber die Waschmaschine nicht über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage versorgt wird, dann errechnet sich der Wasserverbrauch für die Waschmaschine wie folgt:

- a) pro gemeldeter Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 2,5 m³
- b) pro Zweitwohnsitzwohnung und Jahr ein Wasserverbrauch von 5 m³
- c) pro Fremdenbett und Jahr ein Wasserverbrauch von 1 m³.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke anstelle der Kanalbenutzungsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Ein unbebautes Grundstück gilt als angeschlossen, wenn vom Kanalnetz eine Verbindung in das Grundstück hergestellt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,33 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6 Brauchwasseranlagen - Meldepflicht

Unter Brauchwasseranlagen sind zulässige Installationen zu verstehen, die nicht mit dem Wasser aus der Ortswasserleitung versorgt und deren Abwässer in die Kanalisationsanlagen eingeleitet werden. Der/Die Hauseigentümer/in ist verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ab der erstmaligen Inbetriebnahme, unverzüglich dem Bürgermeister als Abgabenbehörde zu melden.

Jede Änderung der Brauchwasseranlage ist unverzüglich dem Bürgermeister als Abgabenbehörde zu melden.

§ 7 Meldepflichten

Der/Die Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt ist, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung zu melden.

§ 8 Entstehen des Abgabensanspruches, Fälligkeit und Gebührenvorschreibung

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß § 7 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das jeweilige Quartal zu entrichten.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 bis 7 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das jeweilige Quartal zu entrichten.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage nach § 4 Abs. 4 bis 7 ist jeweils der 1. Tag des jeweiligen Quartals.

(7) Der Gebührenanspruch für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Die Kanalbenutzungsgebühren nach § 4 Abs. 2 bis 7 und die Bereitstellungsgebühr nach § 5 werden mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des/der Gebührenpflichtigen gemäß § 1 erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

(8) Für die jährliche Endabrechnung mit Stichtag 15. November ist dem Bürgermeister als Abgabenbehörde der Zählerstand vom 1. September bis spätestens 15. September entweder durch Selbstablesung oder Ablesung durch einen Mitarbeiter des Gemeindeamtes bekannt zu geben.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des unverbauten Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(10) Die Bereitstellungsgebühr nach § 5 ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr zu entrichten.

(11) Es sind jene materiellrechtlichen Bestimmungen (Gebührensätze) anzuwenden, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes in Geltung sind bzw. waren (Grundsatz der Zeitbezogenheit).

§ 9 Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

